

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

30. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 2009

Nr. 13

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
–	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Druckfehlerberichtigung	83
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Friedeburg	83
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Stedesdorf (Hebesatzsatzung)	83
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Eversmeer	83
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Nenndorf	84
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ochtersum	84
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Holtgast	84
Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem	87
Verordnung der Samtgemeinde Esens über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)	87
Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund	88
3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	89
5. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund	89
2. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages	96
Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung)	96

### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

#### Druckfehlerberichtigung

Im Amtsblatt Nr. 11 vom 30.11.2009 muss es auf Seite 72 in der Überschrift der Bekanntmachung der Stadt Wittmund über die Nachtragshaushaltssatzung richtig heißen:

2. Nachtragshaushaltssatzung **der Stadt** Wittmund für das Haushaltsjahr 2009

#### Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Friedeburg

Der Gemeinderat hat am 03.12.2009 gemäß § 101 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der

Jahresrechnung 2008 liegen vom 11.01.2010 bis zum 20.01.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 27, öffentlich aus.

Friedeburg, den 30.12.2009

Die Bürgermeisterin

#### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Stedesdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. August 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I, Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf am 2. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Stedesdorf wie folgt festgesetzt:

- |                   |          |
|-------------------|----------|
| 1. Grundsteuer A: | 360 v.H. |
| 2. Grundsteuer B: | 360 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer: | 360 v.H. |

##### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stedesdorf, 2. Dezember 2009

(L. S.)

Oelrichs  
Bürgermeister

#### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 17.03.2009 (BGBl. I Seite 550), in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer am 01.12.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

##### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Eversmeer wie folgt festgesetzt:

- |                    |           |
|--------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A - | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B - | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer - | 360 v. H. |

##### § 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.

Eversmeer, den 01.12.2009

Gemeinde Eversmeer  
Kunze  
Bürgermeister

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 17.03.2009 (BGBl. I Seite 550), in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf am 01.12.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Nenndorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	-	350 v. H.
2. Grundsteuer B	-	350 v. H.
3. Gewerbesteuer	-	350 v. H.

### § 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.

Nenndorf, den 01.12.2009

**Gemeinde Nenndorf**  
Schuster  
Bürgermeisterin

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i.d.F. vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 17.03.2009 (BGBl. I Seite 550), in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum am 02.12.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Ochtersum wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	-	360 v. H.
2. Grundsteuer B	-	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	-	360 v. H.

### § 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.

Ochtersum, den 02.12.2009

**Gemeinde Ochtersum**  
Pfaff  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Holtgast

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) in Verbindung mit § 6 und § 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 27/2006 S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. 22/2009 S. 366) hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung vom 02.12.2009 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Holtgast entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

### § 3

#### Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
  1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
  2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
  3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
  4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
  5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
  6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
  7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
  8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers von 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

#### § 4

##### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. für die Freilegung,
  3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
  4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
  5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
  6. für die Gehwege,
  7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
  8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
  9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
  13. für die Herrichtung der Grünanlagen,
  14. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
  15. der Fremdfinanzierung,
  16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
  17. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

#### § 5

##### **Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

#### § 6

##### **Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

#### § 7

##### **Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

#### § 8

##### **Nutzungsfaktoren**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a-c);
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  - 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
  - 3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

#### § 9

##### Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebietes nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungspflichtigen Grundstücks größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm Grundstücksfläche.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
  - 1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
  - 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

#### § 10

##### Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- 1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
- 2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
- 3. die Herstellung der Fahrbahn,
- 4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- 5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
- 6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
- 7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- 8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- 9. die Herstellung der Parkflächen,
- 10. die Herstellung der Grünanlagen.

#### § 11

##### Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
  - 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,

- 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
- 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
- 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

(2) Dabei sind hergestellt

- 1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
  - 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
  - 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
  - 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
- 1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
  - 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

#### § 12

##### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

#### § 13

##### Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

#### § 14

##### Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

#### § 15

##### Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Holtgast, den 14.12.2009

**Enno Ihnen**  
Bürgermeister

## Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nieders. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nieders. GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 07. Dezember 2009 folgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem beschlossen.

### § 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 20 vom 20. Dezember 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2008), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Straßenverzeichnis) wird um folgende Straßen ergänzt:

**Gemeinde Nenndorf:** Kiesweg

**Gemeinde Westerholt:** Jackmoorsweg

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung für den Landkreis Wittmund in Kraft

Westerholt, den 7. Dezember 2009

**Samtgemeinde Holtriem**  
(L. S.) Der Samtgemeindebürgermeister  
Dirks

## Verordnung der Samtgemeinde Esens über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507) und der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 29.06.1981 (Nds. GVBl. S. 145) hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

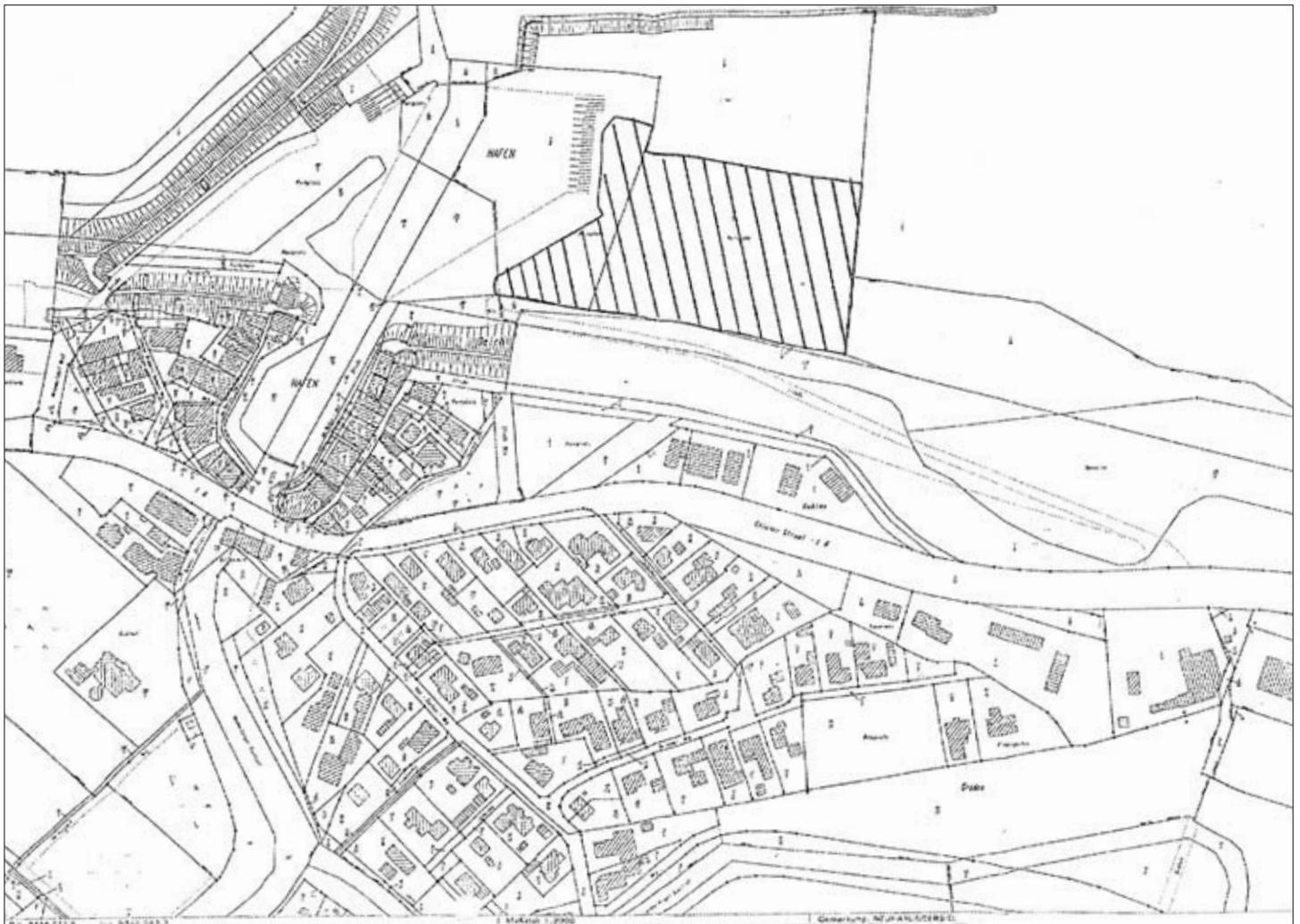
- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der Gebiete der Stadt Esens und der Gemeinde Neuharlingersiel nur während des Laufes der Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren erhoben.
- (2) In der Gemeinde Neuharlingersiel besteht die Gebührenpflicht ganzjährig und zwar täglich in der Zeit von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Für bewohnte Fahrzeuge werden daneben Gebühren jeweils für die Zeit von 23.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages erhoben.
- (3) In der Stadt Esens besteht die Gebührenpflicht ganzjährig und zwar täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

### § 2

- (1) In der Gemeinde Neuharlingersiel werden innerhalb des im anliegenden Lageplan (Lageplan A) gekennzeichneten Bereiches folgende Parkgebühren erhoben:

Lfd.-Nr.	Gegenstand/Parkdauer	Gebühr/EUR
1.	Parkschein	
1.1	bis 1 Stunde	1,00
1.2	über 1 Stunde (Tagesparkschein)	2,00

### Lageplan A



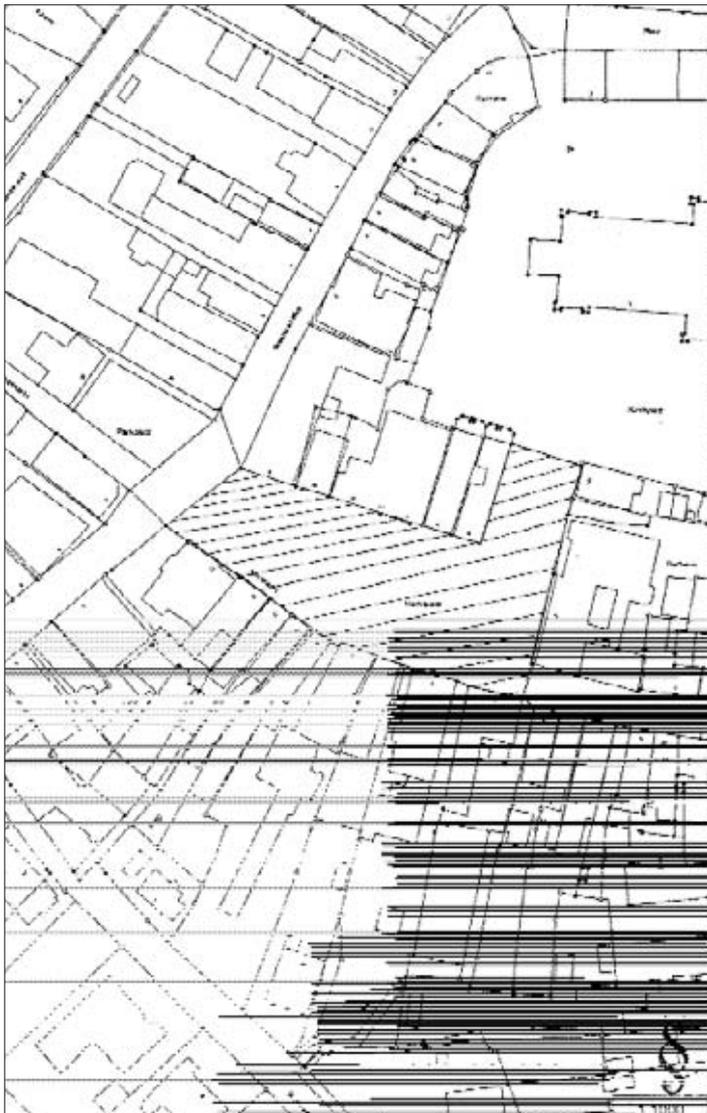
2.	Dauerkarte	
2.1	für 3 Tage	3,50
2.2	für 4 Tage	4,50
2.3	für 7 Tage (Wochenkarte)	7,00
2.4	ab 7 Tage pro Tag	1,00
3.	Nachtparkschein	
	Bewohnte Fahrzeuge zwischen 23.00 Uhr und 8.00 Uhr	25,00

(2) In der Stadt Esens werden innerhalb des im anliegenden Lageplans (Lageplan B) gekennzeichneten Bereiches (Marktplatz) folgende Parkgebühren erhoben:

Lfd.-Nr.	Gegenstand/Parkdauer	Gebühr/EUR
1.	Parkschein	
1.1	bis 15 Minuten	gebührenfrei
1.2	bis 30 Minuten	0,25
1.3.	bis 1 Stunde	0,50

Die Höchstparkdauer beträgt eine Stunde.

#### Lageplan B



#### § 3

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 1. November 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Samtgemeinde Esens über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 19.03.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 24 vom 31.03.2003, außer Kraft.

Esens, 15.12.2009

**Samtgemeinde Esens**  
Buß  
Samtgemeindebürgermeister

## Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Tätigkeit als Ehrenbeamter und sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet.

Für die vorgenannten ehrenamtlich Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung

1. Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt zusammensetzt:
 

Grundbetrag	= 140,00 EUR
Steigerungsbetrag von 6,00 EUR je Ortsfeuerwehr	= 42,00 EUR
insgesamt:	= 182,00 EUR
2. Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der Entschädigung zu Abs. 1, wenn er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist. Ist der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters zugleich Ortsbrandmeister, erhält er eine Aufwandsentschädigung von 25 % der Entschädigung zu Abs. 1.
3. Die Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 80,00 EUR. Die Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 90,00 EUR. Die Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren als Feuerweherschwerpunkt erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 EUR.
4. Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 EUR. Nimmt ein Jugendfeuerwehrwart auch die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwartes wahr, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung um monatlich 10,00 EUR.
5. Der Sicherheitsbeauftragte der Stadtfeuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 EUR.
6. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 EUR. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 45,00 EUR. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren als Feuerweherschwerpunkt erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 EUR.
7. Die Gerätewarte von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Grundbetrag in Höhe von 10,00 EUR, die Gerätewarte von Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 15,00 EUR, die Gerätewarte von Ortsfeuerwehren als Feuerweherschwerpunkt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Grundbetrag in Höhe von 20,00 EUR, zuzüglich 25,00 EUR je Fahrzeug.
8. Der Stadt-Kleiderwart erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 EUR.
9. Der Schriftwart des Stadtkommandos erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 EUR.
10. Der Stadtatemschutzbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 EUR.

### § 3

#### Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalls

1. Neben den nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen) sowie des Verdienstaufalles.

2. In Fällen außergewöhnlicher Belastung (z. B. mehrtägige Einsätze, Übungen, Lehrgänge bei feuerwehrtechnischen Fachtagungen) wird der nachweislich entstandene Verdienstausfall bei Arbeitnehmern bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 EUR / Std., bei selbständig Tätigen der nachgewiesene Einnahmeausfall bis zu einem Höchstbetrag von 80 EUR / Tag erstattet. Der Nachweis der Einsatzstunden ist durch den jeweiligen Einsatzleiter zu bescheinigen.
3. Für vom Bürgermeister oder dessen Vertreter angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 4

**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Sie wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger nur für einen Teil des Monats das Amt inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht – länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung.
2. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht – so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund vom 22. Juni 1982 außer Kraft.

Wittmund, den 15.12.2009

**Stadt Wittmund**  
Claußen  
Bürgermeister

(L. S.)

**3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZwStS) vom 19.12.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 07.10.2008, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen.

	<b>Verfügbarkeitstage</b>	<b>Verfügbarkeitsgrad</b>
Stufe 1	Weitervermietungsvertrag mit einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit von maximal 30 Tagen <b>oder</b> Eigenvermietung mit mehr als 250 Vermietungstagen	<b>31 %</b>
Stufe 2	Weitervermietungsvertrag mit einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit von 31 bis maximal 60 Tagen <b>oder</b> Eigenvermietung mit 150-249 Vermietungstagen	<b>58 %</b>
Stufe 3	reine Eigennutzung <b>oder</b> Eigenvermietung mit 0-149 Vermietungstagen	<b>100 %</b>

**Artikel 2**

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Verfügbarkeitsgrad nach Stufe 3. Der Verfügbarkeitsgrad verringert sich bei Vorlage eines Weitervermietungsvertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb und einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung bzw. beim Nachweis von Vermietungstagen entsprechend der Stufenzuordnung nach Abs. 6. Der Steuerpflichtige hat bei Eigenvermietung dazu einen Nachweis über die tatsächlich mit der Nordseebad Carolinensiel-Wittmund GmbH im kurbeitragspflichtigen Zeitraum vom 15.03. bis 31.10. abgerechneten Vermietungstage bei der Stadt Wittmund einzureichen. Vermietungstage während der kurbeitragsfreien Zeiten und in nicht kurbeitragspflichtigen Gebieten sind anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Wittmund, den 15.12.2009

**Stadt Wittmund**  
Claußen  
Bürgermeister

(L. S.)

**5. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 16.12.2003, zuletzt geändert am 16.12.2008, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Wittmund setzt für ihr Gebiet folgende fremdenverkehrliche Schwerpunktzonen (beitragspflichtige Gebiete) fest.

1. Vorteilszone 1: Carolinensiel
2. Vorteilszone 2: Wittmund
3. Vorteilszone 3: Wittmund/Land

Die Abgrenzung der beitragspflichtigen Gebiete ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Stadt Wittmund erhebt in diesen Gebieten zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs sowie der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung für die nachstehend unter Punkt 1 fallenden Fremdenverkehrseinrichtungen der Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH, im Übrigen werden die Aufgaben von der Stadt Wittmund wahrgenommen. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 3. Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für

1.
  - a) Fremdenverkehrswerbung
  - b) Haus des Gastes mit der Kurmitteleinrichtung und dem Schwimmbad
  - c) Strand
  - d) Freibad
  - e) Kinderspielhaus
  - f) Kurpark
  - g) Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen und Nebenbetriebe
  - h) Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
  - i) Wanderwege im Erhebungsgebiet

- 2.
- a) Sielhafenmuseum
  - b) Ostfriesenabitur
  - c) Touristinformation
  - d) Übriger Fremdenverkehr
- (3) Der unter Abzug des Gemeindeanteils saldierte Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 3 soll wie folgt gedeckt werden:
- a) für die Fremdenverkehrswerbung
    - zu 0 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
    - zu 100 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
  - b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
    - zu 36 % durch Kurbeiträge
    - zu 31 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
    - zu 33 % durch sonstige Entgelte und Gebühren

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgend Fassung:

Sachlich beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in der Anlage 1 näher bezeichneten Rechtssubjekte, sofern sie im Erhebungsgebiet zumindest vorübergehend selbstständig erwerbstätig sind und dadurch unmittelbar oder mittelbar Vorteile aus dem örtlichen Fremdenverkehr geboten bekommen.

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Mindest-Gewinn- und Vorteilssätze für die in der Spalte 2 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen sind in den Spalten 3 bis 6 der Anlage 1 bestimmt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz wird dadurch ermittelt, dass der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung anteilig in der Höhe von 303.400 EUR durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt **9,32 %**.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Jede bzw. jeder Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben des vorvergangenen Jahres bis zum 01. März des Erhebungsjahres oder – soweit die Stadt dazu schriftlich auffordert – innerhalb eines Monats nach Aufforderung mit dem dafür von der Stadt vorgesehenen Formblatt nach § 3 Abs. 2 und 3 mitzuteilen.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Wittmund

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Wittmund, den 15.12.2009

(L. S.)

**Stadt Wittmund**  
Claußen  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 15.12.2009**

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 7
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Carolinensiel	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund / Land	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
<b>1</b>	<b>Beherbergung, Gastronomie</b>				
<b>1.1</b>	<b>Beherbergung</b>				
1.1.1	Hotel, Gasthof, Pension (mit Halb- und Vollpension) Sanatorium, Jugendherberge, Kurklinik u. ä.				
	Umsätze bis 500.000 EUR	90	50	17	6
	Umsätze über 500.000 EUR	90	50	17	3
1.1.2	Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück				
	Umsätze bis 200.000 EUR	90	50	17	9
	Umsätze über 200.000 EUR	90	50	17	7
1.1.3	Vermietung von Ferienwohnungen/-häuser oder sonstige Gästeunterkünfte	100	60	20	19
1.1.4	Camping- und Zeltplatzbetriebe	100	100	100	8
<b>1.2</b>	<b>Gastronomie</b>				
1.2.1	Speisewirtschaft mit Bedienung				
	Umsätze bis 250.000 EUR	90	15	5	7
	Umsätze über 250.000 EUR	90	15	5	6
	Pizzerien (Umsätze bis 150.000 EUR)	90	7	2	10
	Pizzerien (Umsätze über 150.000 EUR)	90	7	2	9
1.2.2	Schankwirtschaft				
	Umsätze bis 250.000 EUR	80	7	2	7
	Umsätze über 250.000 EUR	80	7	2	6
1.2.3	Eisdielen, Cafés, Teestuben, sonstiges Gastgewerbe	80	7	2	7
1.2.4	Imbiss	90	7	2	8

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 7
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Carolinensiel	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund / Land	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
<b>2</b>	<b>Einzelhandel (ggfls. mit Reparaturen)</b>				
<b>2.1</b>	<b>Lebens- und Genussmittel</b>				
2.1.1	Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren u. ä.				
	Umsätze bis 250.000 EUR	80	7	2	8
	Umsätze über 250.000 EUR	80	7	2	3
2.1.2	Fleischerei, Fleischwaren, Schlachtereie u. ä.	80	7	2	3
2.1.3	Waren verschiedener Art mit Hauptrichtung Nahrungsmittel				
	Umsätze bis 400.000 EUR	80	3	1	4
	Umsätze über 400.000 EUR	80	3	1	2
2.1.4	Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen (Wochenmarktbeschicker, Reisegewerbe u. ä.)				
	Umsätze bis 400.000 EUR	60	7	2	4
	Umsätze über 400.000 EUR	60	7	2	2
2.1.5	Sonstiger Fachhandel mit Lebens- und Genussmitteln				
	Umsätze bis 400.000 EUR	80	3	1	4
	Umsätze über 400.000 EUR	80	3	1	2
	Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel	80	3	1	4
<b>2.2</b>	<b>Sonstige</b>				
2.2.1	Kiosk, Tabakwaren, Zeitschriften Reformwaren, Lottoannahmestellen, Warenautomaten	80	3	1	2
2.2.2	Haushaltswaren, Möbel und Einrichtungen u. ä.	30	3	1	2
2.2.3	Bücher, Schreib- und Papierwaren, Bürobedarf, Spielwaren	60	3	1	2
2.2.4	Textilien, Schuhe	80	7	2	3
2.2.5	Fachhandel mit Blumen, Pflanzen, Sträucher u. ä.	30	3	1	6
2.2.6	Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel	80	3	1	3
2.2.7	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Multimedia, Musikinstrumente	30	3	1	4
2.2.8	Freizeit-, Sport- und Campingartikel	80	7	2	4
2.2.9	Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Kunsthandlungen, Porzellanmalerei, Puppenwerkstatt, Galerien, Kunsth Handwerk, Souvenirs	80	10	3	5
2.2.10	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Edelsteine	60	3	1	4
2.2.11	Antiquitäten, Gebrauchtwaren	60	10	3	2
2.2.12	Fahrräder und Zubehör	60	3	1	4
2.2.13	Sonstiger Fachhandel	60	3	1	3
2.2.14	Handel mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern etc.				
	Umsätze bis 500.000 EUR	60	3	1	3
	Umsätze über 500.000 EUR	60	3	1	1
2.2.15	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmittel und Bau- und Heimwerkerbedarf, Tapeten, Bodenbeläge	60	3	1	10
2.2.16	Leder- und Täschnerwaren	60	3	1	5

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 7
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Carolinensiel	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund / Land	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
3	<b>Großhandel</b>				
4	<b>Handwerks- und andere Gewerbebetriebe, einschließlich Materiallieferung sowie Dienstleistungsbetriebe</b>				
4.1	<b>Handwerksbetriebe</b>				
4.1.1	Hochbauunternehmen, Tiefbauunternehmen, Bautechnik, Gerüstbau				
	Umsätze bis 200.000 EUR	10	10	3	8
	Umsätze 200.000 - 500.000 EUR	10	10	3	3
	Umsätze über 500.000 EUR	10	10	3	2
4.1.2	Gas-, Wasser-, Sanitär- und Heizungsinstallation, Klempnerei				
	Umsätze bis 200.000 EUR (bisher bis 600.000 EUR)	20	10	3	10
	Umsätze 200.000 - 600.000 EUR	20	10	3	6
	Umsätze über 600.000 EUR	20	10	3	3
4.1.3	Elektrohandwerk				
	Umsätze bis 200.000 EUR	30	10	3	11
	Umsätze über 200.000 - 400.000 EUR	30	10	3	9
	Umsätze über 400.000 EUR	30	10	3	5
4.1.4	Tischlerei, Dachdeckerei				
	Umsätze bis 150.000 EUR	20	10	3	7
	Umsätze über 150.000 - 300.000 EUR	20	10	3	6
	Umsätze über 300.000 EUR	20	10	3	3
4.1.5	Malerei, Lackierer				
	Umsätze bis 100.000 EUR	30	10	3	21
	Umsätze 100.000 - 200.000 EUR	30	10	3	10
	Umsätze 200.000 - 500.000 EUR	30	10	3	8
	Umsätze über 500.000 EUR	30	10	3	5
4.1.6	Kraftfahrzeugreparatur und Kraftfahrzeugaufbereitung, Abschleppunternehmer				
	Umsätze bis 150.000 EUR	20	3	1	11
	Umsätze über 150.000 - 300.000 EUR	20	3	1	8
	Umsätze über 300.000 EUR	20	3	1	5
4.1.7	Schornsteinfeger	60	3	1	21
4.1.8	Sonstige Handwerksbetriebe	10	3	1	7
4.2	<b>Gewerbebetriebe</b>				
4.2.1	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen				
	Umsätze bis 75.000 EUR	60	3	1	25
	Umsätze 75.000 - 200.000 EUR	60	3	1	12
	Umsätze über 200.000 EUR	60	3	1	7
4.2.2	Personenbeförderung mit Bussen/Linienverkehr/Spedition				
	Umsätze bis 400.000 EUR	60	3	1	7
	Umsätze über 400.000 EUR	60	3	1	1
4.2.3	Tankstelle, Waschanlage				
4.2.4	Gartenpflegebetrieb, Garten- und Landschaftsbau				
	Umsätze bis 250.000 EUR	20	10	3	8
	Umsätze 250.000 - 500.000 EUR	20	10	3	5
	Umsätze über 500.000 EUR	20	10	3	2

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 7
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Carolinensiel	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund / Land	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
4.2.5	Reinigungen, Wäschereien (auch Münzwaschsalon), Heißmangelbetriebe				
	Umsätze bis 150.000 EUR	80	10	3	8
	Umsätze über 150.000 EUR	80	10	3	5
4.2.6	Sonstige Gewerbebetriebe	60	3	1	5
<b>4.3</b>	<b>Dienstleistungen</b>				
4.3.1	Geld- und Kreditinstitut	30	3	1	5
4.3.2	Wattführungen, Ortsführungen, Fremdenführungen	90	90	90	39
4.3.3	Vermittlung von Ferienwohnungen/-häusern zur Gästebeherbergung	100	100	100	28
4.3.4	Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern, Hausmeisterservice etc.	100	100	100	28
4.3.5	Theater, Musikdarbietungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen, Filmvorführungen	80	3	1	21
4.3.6	Friseure, Kosmetik-, Hand- und Fußpflegestudios				
	Umsätze bis 150.000 EUR (bisher ohne Umsatzklassen)	30	3	1	14
	Umsätze über 150.000 EUR (bisher ohne Umsatzklassen)	30	3	1	8
4.3.7	Sonstige Fachdienstleistungen im Fremdenverkehrsbereich	100	100	100	15
4.3.8	Sonstige Dienstleistungsbetriebe	60	3	1	25
4.3.9	Datenverarbeitung und Datenbanken (Beratung, Softwareentwicklung, Internetpräsentationen etc.)	60	3	1	25
4.3.10	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen (Personalvermittlung, Wach- und Sicherheitsdienste, Übersetzung, Sekretariats- und Schreibdienste)	60	3	1	25
4.3.11	Vermittlung und Verwaltung von fremden Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	60	3	1	25
4.3.12	Sonstige mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten	60	3	1	25
<b>4.4</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>				
4.4.1	Stromversorgung	50	3	1	6
4.4.2	Gasversorgung	50	3	1	6
4.4.3	Wasserversorgung	60	3	1	6
4.4.4	Abwasserentsorgung	60	3	1	4
4.4.5	Abfallentsorgung	60	3	1	4
<b>5</b>	<b>Erholung, Sport, Freizeit, Kultur</b>				
5.1	Kur-, Bade- und Schwimmanlagenbetrieb	80	3	0	4
5.2	Sonnen- und Fitnessstudio, Saunabetrieb	80	3	1	4
5.3	Freizeitpark u.ä.	70	3	1	14
5.4	Minigolfplatz Spiel- und Sportgeräte	80	3	1	14
5.5	Reiterhof, einschließlich Reitunterricht und Vermietung von Pferdestallplätzen	80	3	1	10
5.6	Vermietung von Fahrrädern, Trikes, Anhängern, Tretmobilen etc.	100	100	100	28
5.7	Vermietung von Wasserfahrzeugen/-sportgeräten	90	3	1	9

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 7
Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung)	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Carolinensiel	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund	Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % Vorteilszone Wittmund / Land	Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in %
5.8	Sportschule, Tauchschule, Segelschule	90	3	1	9
5.9	Museum	90	3	1	4
5.10	Spielhalle sowie Aufstellung von Musikgeräten, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten, Warenautomaten	80	3	1	7
5.11	Ausflugs- und Angelfahrten per Schiff	90	0	0	8
5.12	Ausflugsfahrten mit Planwagen/Kutschen	90	3	1	8
5.13	Strandkorbvermietungen	100	3	1	26
5.14	Vermietung von Park- und Stellplätzen (auch für Boote, Campingwagen u.a.) im Freien	90	3	1	7
5.15	Vermietung von Boots- und Campingwagenabstellplätzen in geschlossenen Räumen	90	3	1	4
<b>6</b>	<b>Freiberufler im weitesten Sinne</b>				
6.1	Arztpraxis, außer Kur- und Badearztstätigkeit	20	3	1	31
6.2	Kur- und Badearztstätigkeit	90	3	1	31
6.3	Zahnarztpraxis	10	3	1	19
6.4	Apotheke	30	3	1	5
6.5	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notar, Unternehmensberatung	10	3	1	26
6.6	Rechtsanwaltsbüro	10	3	1	28
6.7	Architektur-, Ingenieurbüro	10	3	1	18
6.8	Handelsvertretung	60	3	1	30
6.9	Versicherungsververtretung	20	3	1	24
6.10	Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxis, Heilbäder, Krankengymnasten, medizinischer Bademeister, Physiotherapeuten	90	3	1	7
6.11	Heilpraxis	10	3	1	34
6.12	Tierarzt	10	3	1	31
6.13	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen unmittelbar oder mittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	30	3	1	23
6.14	Fahrschulen (mit gezielten Angeboten für den Fremdenverkehr)				
	Umsätze bis 180.000 EUR	30	3	1	18
	Umsätze über 180.000 EUR	30	3	1	11
<b>7</b>	<b>Vermietung und Verpachtung</b>				
7.1	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	90	50	17	27
7.2	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	80	7	2	27
7.3	Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen	50	7	2	27
7.4	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	50	7	2	27
7.5	Vermietung von Kraftfahrzeugen, Anhängern etc.	50	3	1	27



## 2. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 27.06.2006 wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

#### § 1 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der unter Abzug des städtischen Anteils saldierte Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 36 % durch Kurbeiträge
- zu 31 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
- zu 33 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Wittmund, den 15.12.2009

Stadt Wittmund  
Claußen  
Bürgermeister

(L. S.)

## Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), und § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 21.12.2009 für die Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Spiekeroog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Angebote und Veranstaltungen (siehe § 10 NKAG) erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand i. S. des Abs. 1 zählen insbesondere Kosten, die der Gemeinde Spiekeroog dadurch entstehen, dass sie sich zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen der Nordseebad Spiekeroog GmbH oder sonstiger Dritter im Erhebungsgebiet des Kurbeitrages bedient. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 1 Satz 2. Dies gilt insbesondere für
  - a) den Betrieb des Haus des Gastes („Kogge“),
  - b) den Betrieb des Therapiebades („Schwimmdock“),
  - c) den Betrieb der Mehrzweckhalle,
  - d) den Seebadbetrieb,
  - e) den Betrieb des Kinderspielhauses („Trockendock“),
  - f) die Park- und Grünanlagen, Spielplätze, Wanderwege sowie Ruhebänke im Erhebungsgebiet,

- g) Abfallbehälter und öffentliche Toiletten im Erhebungsgebiet.
- h) Kurmittelhaus
- i) Kurmusik
- j) Vergünstigte Veranstaltungen

- (3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz.
- (4) Der hiernach ermittelte Aufwand soll wie folgt gedeckt werden: Zu 45,3 % durch Kurbeiträge,  
zu 8,9 % durch Kurmittelleistungen,  
zu 28,6 % durch sonstige Entgelte und Gebühren  
Ein Anteil in Höhe von 17,2 % des Gesamtaufwandes (nach Abzug des besonderen Vorteils der Gemeinde) bleibt ungedeckt.

### § 2

#### Beitragspflichtige

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Lebenspartner und die ihrem Haushalt angehörenden Kinder im Alter von 6 - 14 Jahren. Als Erwachsene im Sinne dieser Satzung gelten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (15 Jahre).

### § 3

#### Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Für den Tageskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise am gleichen Tage aus dem Erhebungsgebiet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

### § 4

#### Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
  2. Jedes dritte und weitere beitragspflichtige Kind einer Familie,
  3. auf Antrag: Ehepartner und Partner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
  4. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit 100 v. H. beträgt,
  5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
  6. durchreisende Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr im Hafen Spiekeroogs aufhalten. (Nothafenregelung)
- (2) Die Gemeinde kann in Einzelfällen vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse des Bades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. Der Antrag entbindet nicht von der Zahlung des Kurbeitrages. Jeder Missbrauch der Befreiungsmöglichkeit wird als Ordnungswidrigkeit (siehe unten § 10) geahndet.
- (4) Bei der Beitragssatz-Kalkulation verbleiben die Aufenthaltstage der jeweils voraussichtlich nach Absatz 1 Nr. 2 und nach Abs. 2 zu befreienden Personen in der veranschlagten Summe der Maßstabseinheiten.

## § 5

### Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes berechnet sich nach der Anzahl der Übernachtungen. Er beträgt pro Übernachtung in EUR einschl. MwSt.

	Hauptkurbeitragszeit	Nebenkurbeitragszeit
Erwachsene	2,80 Euro	1,00 Euro
Kinder	1,20 Euro	0,40 Euro

Hält sich der Beitragspflichtige nur innerhalb eines Tages im Erhebungsgebiet auf, so gelten die vorgenannten Beitragssätze pauschal für den Aufenthaltstag, unabhängig von der Aufenthaltsdauer an diesem Tag.

- (2) Hauptkurbeitragszeit ist der Zeitraum vom 15.03. bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres. Nebenkurbeitragszeit ist die Zeit vom 01.11 bis zum 14. 03. eines Jahres.
- (3) Der Kurbeitragspflichtige kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Kalenderjahres berechtigt. Jahreskurkarten werden mit einem Lichtbild sowie auf den Namen des Kurkarteninhabers ausgestellt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Der Jahreskurbeitrag beträgt 30 Tagessätze der unter § 5 (1) für die Hauptkurbeitragszeit genannten Beitragshöhen, für die jeweilige Alterszugehörigkeit.
- (4) a) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne des § 2 Abs.1 der Satzung haben (sogenannte Zweitwohnungsbesitzer), haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienmitglieder gemäß § 2 Absatz 2 immer den Kurbeitrag in Höhe des Jahresbeitrages zu zahlen. Sie erhalten zum Nachweis eine Jahreskurkarte. Der Betrag wird erstattet, wenn sie bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.
- b) Wechselt das Eigentum oder der Besitzer einer Wohneinheit vor dem 1. Mai, zahlt der bisherige Besitzer/Eigentümer, nach dem 30. September der neue Besitzer/Eigentümer, nur den in Zwölfteilen ausgedrückten Anteil des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der Nachfolger bzw. der Vorgänger zahlt in den vorstehenden Fällen den vollen Betrag des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Das gleiche gilt in sonstigen Fällen des Eigentums- oder Besitzerwechsels.

## § 6

### Ermäßigungen

- (1) Einen ermäßigten Kurbeitrag in Höhe von
- | Hauptkurbeitragszeit: | Nebenkurbeitragszeit: |
|-----------------------|-----------------------|
| 1,00 Euro             | 0,40 Euro             |
- zahlen je Person und Übernachtung:
1. Minderjährige im Alter von 6 bis 14 Jahren, die von karitativen und kirchlichen Verbänden, der freien Wohlfahrtspflege oder von Trägern der Sozialversicherung entsandt werden und deren Aufenthalt unter kurmäßigen Bedingungen stattfinden.
  2. Jugendgruppen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen.
  3. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 v.H., aber mindestens 70 v.H. beträgt.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind von dem Berechtigten nachzuweisen. Der Antrag alleine entbindet noch nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) Bei der Beitragssatz-Kalkulation verbleiben die voraussichtlich nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu ermäßigenden Aufenthaltstage mit den vollen Beitragssätzen des § 5 in der veranschlagten Summe der Maßstabseinheiten.

## § 7

### Beitragserberhebung, Fälligkeit

- (1) Der nach Übernachtungen berechnete Kurbeitrag ist spätestens innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen bei der von der Gemeinde beauftragten Stelle (Erhebungsstelle) zu zahlen, sofern keine Vorauszahlung oder Einziehung erfolgte. Kurbeitragspflichtige oder deren gesetzliche Vertreter haben der Erhebungsstelle die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserberhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zu-

name, Alter, An- und Abreisetag, Gründe für eine Befreiung oder Teilbefreiung, soweit letztere vorliegen) zu erteilen.

- (2) Der Kurbeitrag kann bereits durch Inanspruchnahme eines besonderen Services der Nordseebad Spiekeroog GmbH aufgrund der gemachten Angaben des Kurgastes im Voraus gezahlt werden. Bei Änderungen hinsichtlich der Dauer des Aufenthaltes bzw. bei Wegfall der Beitragspflicht erfolgt die Erstattung des Kurbeitrages nach dem Verfahren des § 9 der Satzung.
- (3) Der Jahreskurbeitrag für sogenannte Zweitwohnungsbesitzer wird durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Spiekeroog festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Er ist am 15. Februar für das laufende Jahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die mindestens den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen und seinen Namen enthält. Fahrkarten der Fährlinie der Nordseebad Spiekeroog GmbH gelten als Kurkarte wenn ein entsprechender Vermerk über die Zahlung des Kurbeitrages enthalten ist.
- (5) Jahreskurkarten werden mit einem Lichtbild sowie dem Namen des Empfangsberechtigten ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar. Sie werden gemäß § 7 Abs. 3 an die Empfangsberechtigten ausgehändigt oder zugestellt. Verlängerungsmarken werden in jedem Jahr beim ersten Aufenthalt auf der Insel an der zuständigen Ausgangsstelle ausgegeben.
- (6) Die Kurkarte ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird neben der Ahndung der Ordnungswidrigkeit die Kurkarte ersatzlos eingezogen. Jeder Kurbeitragspflichtige kann bei Kurkartenkontrollen durch die von der Gemeinde damit beauftragten Personen den Nachweis seiner Inhaberschaft an der von ihm vorgezeigten Kurkarte nur anhand eines amtlichen Lichtbildausweises führen.
- (7) Der Kurbeitragspflichtige hat bei Verlust einer bereits ausgestellten Kurkarte eine Ersatzkurkarte zu beantragen. Kann bei Ausstellung der Ersatzkurkarte die Dauer des Aufenthaltes bis zum Zeitpunkt des Verlustes der Karte und die bereits geleistete Zahlung des Kurbeitrages vom Kurbeitragspflichtigen nicht glaubhaft nachgewiesen werden, ist die Gemeinde Spiekeroog berechtigt, den Kurbeitragspflichtigen zur Leistung einer Pauschale in Höhe eines Jahreskurbeitrages heranzuziehen.
- (8) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die von der Gemeinde Spiekeroog mit der Einziehung der Kurbeiträge beauftragte Nordseebad Spiekeroog GmbH ist berechtigt, mit Dritten Unterverträge hinsichtlich der Einziehung von Kurbeitragsforderungen zu schließen.

## § 8

### Pflichten der Wohnungsgeber und anderer vergleichbarer Personen

- (1) Reedereien, die die Insel Spiekeroog anlaufen, und sonstige Beförderungsunternehmen, die geschäftsmäßig Passagiere in das Gemeindegebiet befördern, sind verpflichtet, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern; sie haften gemäß § 10 Abs.(3) Satz 2 des NKAG für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Dasselbe gilt für Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (2) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Zeltplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, hat die bei ihm verweilenden, nach dieser Satzung beitragspflichtigen Personen aufzufordern, sich innerhalb von 48 Stunden bei der Nordseebad Spiekeroog GmbH zu melden, und, falls noch nicht geschehen, den Kurbeitrag zu zahlen. Die in Satz 1 genannten Gastgeber sollen ihre Gäste durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise auf die Ortssatzung über die Erhebung eines Kurbeitrages auf der Nordseeinsel Spiekeroog hinweisen.

## § 9

### Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nach Korrektur der Kurkarte an den Kurkarteninhaber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Die Gemeinde kann durch Beschluss des Gemeinderates, der entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog bekannt zu geben ist, die Einziehung des Kurbeitrages und die Kontrolle der Kurbeitragszahlung auf die Nordseebad Spiekeroog GmbH und auf Gewerbebetriebe übertragen.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Die bisherige Satzung „Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog“ vom 22.08.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.08.2007 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

**Gemeinde Spiekeroog**  
Der Bürgermeister